

§ 1 Aufbau

Die Ausbildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM):

1. Grundstufe

Musikgarten für Babys und Kleinkinder (0 – 36 Monate)

Musikalische Früherziehung für 4 - 6jährige Kinder

Dauer: 1 Jahr, kann im 2. Jahr fortgesetzt werden

Musikalische Grundausbildung für 6 - 8jährige Kinder

Dauer: 1 Jahr, kann im 2. Jahr fortgesetzt werden

2. Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Ensemblespiel: für 6 – 9jährige Kinder

3. Mittelstufe

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Ensemblespiel: ab ca. 10 Jahre

4. Oberstufe

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Ensemblespiel, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), sowie andere musikalische Angebote (Ensembles, Kammermusikkreise u. a. m.): ab ca. 14 Jahre

Die Bezeichnung des Aufnahmealters soll einen Anhalt geben. Entscheidend für die Aufnahme ist die Eignung.

Erwachsene können im Rahmen der Möglichkeiten unterrichtet werden.

§ 2 Schuljahr und Ferien

Es gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§ 3 Unterrichtsausfall

Fallen aus nicht in der Person der Schülerin/des Schülers liegenden Gründen Unterrichtsstunden aus, so wird der Unterricht ab der 5. ausgefallenen Stunde nachgeholt. Sollte die Nachholung nicht möglich sein, so wird das Unterrichtsentgelt ab der 5. ausgefallenen Stunde nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag zurückerstattet.

Bei länger andauernden, unvorhergesehenen Ereignissen, die nicht in der Verantwortung der Schule liegen, kann der Unterricht ersatzweise online per Video-Chat erteilt werden.

§ 4 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer/innen an den Unterrichtsangeboten, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet.
2. Das Schulgeld wird monatlich vom Konto eingezogen. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung

§ 5 Aufnahme

Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten die Schul- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

§ 6 Probeunterricht

In den Fächern „Musikalische Früherziehung / Grundausbildung“ sowie in den Ensembles gelten die ersten zwei Wochen als Probezeit.

In den Instrumentalfächern gilt der 1. Unterrichtsmonat als Probemonat.

§ 7 Leihinstrumente

Leihinstrumente können je nach Verfügbarkeit von der Musikschule zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht jedoch nicht. Einzelheiten regelt der Leihvertrag.

§ 8 Aufsicht und Haftung

Die Musikschule übernimmt die gesetzliche Aufsichtspflicht nur während des Unterrichts und bei schulischen Veranstaltungen.

Die Schüler/innen sind durch die Musikschule nicht gegen Unfallschäden in den Unterrichtsräumen oder auf dem Schulweg versichert.

§ 9 Kündigung

1. Unterrichtsverträge können mit Ausnahme der Gruppen „Musikalische Früherziehung / Grundausbildung“ und der Schul-AGs zum 31. Juli oder 31. Januar eines jeden Jahres gekündigt werden. **Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. Juni oder 15. Dezember schriftlich per Brief oder E-Mail bei der Schulleitung eingegangen sein.** Der Unterricht in den Fächern „Musikalische Früherziehung / Grundausbildung“ und in den Schul-AGs ist zunächst befristet auf 1 Jahr angelegt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, den Kurs im 2. Jahr fortzusetzen.
2. Die Teilnehmer/innen sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag bei Fortzug oder Krankheit, abweichend von der Regelung unter 1., jedoch nicht rückwirkend, zu kündigen. Die Abmeldebestätigung bzw. das ärztliche Attest ist hierfür vorzulegen.
3. Die Musikschule ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis zu kündigen, wenn a) keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht oder b) das Unterrichtsentgelt nicht eingezogen werden kann.

§ 10
Entgeltordnung

Fach	Kinder/Jugendliche bis 21 J.	Erwachsene
	monatlich (in €)	monatlich (in €)
Musikalische Früherziehung/Grundausbildung	25,-	
MGA bzw. Instrumental-AG als Grundschul-AG in Rödinghausen	18,-	
Einzelunterricht 30 Min.	60,-	80,-
Einzelunterricht 45 Min.	80,-	112,-
2-er Gruppe 30 Min..	37,-	50,-
2-er Gruppe 45 Min.	50,-	66,-
3-er und 4-er Gruppe 45 Min.	37,-	50,-
Ensemble (ab 4 Teilnehmer)	10,-	25,-
Ensemble (ab 20 Teilnehmer)	10,-	10,-
Leihgebühr Gitarre	8,-	8,-
Leihgebühr alle weiteren Instrumente	12,-	12,-
Förderkreis (Unabhängig vom Eintrittsdatum innerhalb des Jahres wird immer der gesamte Beitrag eingezogen)	20,- jährlich / Einzelmitgliedschaft 30,- jährlich / Familienmitgliedschaft	

Für auswärtige Schüler wird auf das Unterrichtsentgelt ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 11
Ermäßigung

Bei mehr als einem Unterrichtsvertrag je Familie wird eine Ermäßigung von 5% auf die Gesamtsumme des Jahresentgelts gewährt. Die Ermäßigung gilt nicht für Ensembles.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Schul- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.